

# Rechtssichere und zukunftsfähige Selbstständigkeit in der Weiterbildung

Prof. Dr. Christian Rolfs, Köln

---

## I.

Die weit überwiegende Zahl der Dozentinnen und Dozenten am Volkshochschulen (VHS) ist bislang selbstständig tätig. Soweit seitens der VHS keine substantiellen inhaltlichen Vorgaben zu den Kursinhalten gemacht werden, Zeit und Ort der Tätigkeit der Vereinbarung unterliegen und nicht einseitig durch die VHS geändert werden können und der VHS auch im Übrigen kein Direktionsrecht im Hinblick auf den Inhalt der Tätigkeit zusteht, ist dies durch die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abgesichert (BSG, Urteil vom 1.2.1979 – 12 RK 7/77, SozR 2200 § 165 Nr. 36; vom 19.12.1979 – 12 RK 52/78, SozR 2200 § 166 Nr. 5; vom 2.2.2004 – B 12 KR 26/02 R, BeckRS 2004, 40610).

## II.

Das sog. „Herrenberg“-Urteil des BSG (vom 28.6.2022 – B 12 R 3/20 R, NZS 2022, 860) – das eine städtische Musikschule, keine VHS betrifft – ist von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger zum Anlass genommen worden, ihre Prüfkriterien für die abhängige Beschäftigung von Lehrkräften zu verändern (Besprechungsergebnis der Spitzenverbände vom 4.5.2023).

## III.

Die Spitzenverbände überinterpretieren dabei diejenigen Kriterien, die das BSG im konkreten Fall zur Feststellung der abhängigen Beschäftigung bewogen haben und messen denjenigen Merkmalen, die in anderen Urteilen für die Selbstständigkeit gestritten haben (insbesondere BSG, Urteil vom 27.3.1980 – 12 RK 26/79, SozR 2200 § 165 Nr. 45: Lehrbeauftragter an einer Fachhochschule; Urteil vom 14.3.2018 – B 12 R 3/17 R, BSGE 125, 177: Gitarrenlehrer an einer Musikschule) zu geringe Bedeutung bei.

## IV.

Die Sozialversicherungsträger könnten die derzeitige Rechtsunsicherheit beseitigen, indem sie zu ihrem früheren Prüfkatalog zurückkehren. Dieser Katalog bildete die langjährige Rechtsprechung des BSG zutreffend ab. Für die Selbstständigkeit spricht insbesondere, wenn

- nur tatsächlich erteilte Unterrichtsstunden vergütet werden. Ausfallstunden werden, unabhängig vom Grund des Ausfalls, nicht honoriert („unternehmerisches Risiko“);
- keine Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen besteht, mit denen die Schule für sich wirbt, sowie an Schülerveranstaltungen;
- keine Verpflichtung besteht, Vertretungen in anderen Kursen (z.B. bei Erkrankung der dortigen Lehrkraft) zu übernehmen;

- Zeit und Ort der Lehrtätigkeit bereits im Vertrag einvernehmlich festgelegt sind und dem Schulträger diesbezüglich kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zusteht;
- die Lehrinhalte nur abstrakt-generell (thematisch) vereinbart sind. Die VHS gibt keine konkreten Inhalte vor und überlässt den Dozentinnen und Dozenten die Auswahl der Lehr- und Lernmaterialien.

## V.

Die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit ist seit Jahrzehnten in § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) normiert. Die daraus entwickelten Kriterien haben über einen langen Zeitraum zu sachgerechten Ergebnissen geführt.

Wenn die Sozialversicherungsträger weiterhin ausschließlich die „Herrenberg-Kriterien“ anwenden, sollte der Gesetzgeber den status quo ante wiederherstellen. Dafür bieten sich zwei Möglichkeiten besonders an:

1. Die ohnehin anstehende Überprüfung und ggf. Novellierung des Statusfeststellungsverfahrens. Bis zum 31.12.2025 muss die DRV Bund dem BMAS über die Reform des Statusfeststellungsverfahrens Bericht erstatten. Einzelne Bestimmungen sind derzeit auf den 30.6.2027 befristet (§ 7a Abs. 7 SGB IV). Anlässlich der Überprüfung und Nachschärfung könnte der Gesetzgeber „Positivkriterien“ für eine selbständige Tätigkeit normieren.
2. Verzicht auf die Beitragserhebung entsprechend der Regelung bei den Notärzten. Dort wird seit 2017 (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz vom 4.4.2017, BGBl. I S. 778) bei Notärzten, die in ihrem Hauptberuf entweder abhängig beschäftigt oder als niedergelassener Arzt berufsständisch versorgt sind, auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet (§ 23c Abs. 2 SGB IV). In vergleichbarer Weise könnte man bei Lehrkräften, die über eine soziale Absicherung aus ihrer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, ihrer hauptberuflichen Selbstständigkeit, ihrem Beamtenverhältnis, als Rentnerin/Rentner etc. haben, auf die Beitragserhebung verzichten.

18. Oktober 2024